

Tarifstelle 2 bis 2.3.3.3.4

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

2

Sicherheit, Ordnung und Verkehr

2.1

Sicherheit

2.1.1

Polizeiliche Angelegenheiten

2.1.1.0

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

2.1.1.1

Tätigwerden der Polizei auf Grund missbräuchlicher Alarmierung oder auf Grund einer vorgetäuschten Gefahrenlage

Gebühr: Euro 50 bis 100 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.1:

1. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Polizei zur Abwehr einer Gefahr angefordert wird, die objektiv nicht vorliegt. Ein Missbrauch ist nicht gegeben, wenn sich die alarmierende Person in einem Irrtum über das Bestehen der Gefahrenlage befindet.
2. Wer gegenüber einer dritten Person eine Gefahrenlage, zum Beispiel durch mündliche oder schriftliche Ankündigung eines Anschlags oder einer Amoktat, vortäuscht, ist gebührenpflichtig, wenn er, unter Berücksichtigung der individuellen Einsichtsfähigkeit, damit rechnen muss, dass die Person bei verständiger Würdigung der vorgetäuschten Gefahrenlage (Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte) die Polizei alarmiert.

2.1.1.2

Tätigwerden der Polizei in Form der Suche, Rettung oder Bergung von Personen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihnen herbeigeführt worden ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.2:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn
 - a) soweit bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.6 erhoben wird oder davon wegen eines Ausschlussgrundes nach 2.1.1.6 Nr. 2 abgesehen wird,
 - b) der Einsatz der Verhinderung eines Suizids dient,

c) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird oder
d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:

- a) Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen, Drohnen und Diensthunden,
- b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
- c) Kosten anderer Behörden und Dritter,
- d) Kosten für die Verpflegung der betroffenen Person,
- e) Kosten für Kleidung für die betroffene Person.

4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.3

Tätigwerden der Polizei aufgrund von Ruhestörungen, soweit wiederholtes Einschreiten innerhalb von 36 Stunden erforderlich ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.3:

- 1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
- 2. Die Gebühr wird nicht erhoben bei Ruhestörungen,
 - a) die von Familienstreitigkeiten ausgehen oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
- 3. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.4

Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtungen auf der Grundlage des § 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PolG NRW

2.1.1.4.1

für einen Zeitraum bis 12 Stunden

Gebühr: Euro 120

2.1.1.4.2

für den über 12 Stunden hinausgehenden Zeitraum

Gebühr: Euro 10 je angefangene Stunde

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.4:

- 1. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Ingewahrsamnahme
 - a) zum Schutz einer Person, die sich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW erkennbar unverschuldet in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 - b) bei Minderjährigen im Falle des § 35 Absatz 2 PolG NRW,
 - c) bei Familienstreitigkeiten oder

d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

2. Als besondere Auslagen sind insbesondere zu erheben:

a) die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung oder

b) die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit.

2.1.1.5

Tätigwerden der Polizei wegen einer öffentlichen Ansammlung auf Grund eines Aufrufes oder dessen Weiterverbreitung in einem sozialen Netzwerk, wenn die Ansammlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.5:

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Aufruf initiiert oder weiterverbreitet.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben,

a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder

b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.6

Tätigwerden der Polizei gegenüber einer nach §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Person durch unmittelbaren Zwang gemäß §§ 51 Absatz 1 Nummer 3, 55, 57 bis 66 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.6:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben,

a) wenn der unmittelbare Zwang gegen eine größere Personengruppe mit einer unbestimmten Anzahl von Personen angewendet wird und sich die Störer deswegen nur mit großem Aufwand identifizieren lassen,

b) bei einem Einsatz wegen Familienstreitigkeiten,

c) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird oder

d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:

a) Kosten für den Einsatz von Drohnen, Diensthunden, Hebebühnen und sonstigen Gerätschaften,

b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,

c) Kosten anderer Behörden und Dritter.

4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.7

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Ersatzvornahme gemäß § 52 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.7:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben,
 - a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:
 - a) Kosten für den Einsatz von besonderen Fahrzeugen, Hebebühnen und sonstige Gerätschaften,
 - b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
 - c) Kosten anderer Behörden und Dritter.
4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.8

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Sicherstellung einer Sache gemäß § 43 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.8:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben,
 - a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:
 - a) Kosten für den Einsatz von besonderen Fahrzeugen, Hebebühnen und sonstige Gerätschaften,
 - b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
 - c) Kosten anderer Behörden und Dritter.
4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.9

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Verwahrung gemäß § 44 PolG NRW

Gebühr: Euro 24,50, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

2.1.1.9.1

Fahrrad (mit Hilfsmotor), E-Bike, Pedelec, E-Scooter

Gebühr: Euro 2,25 je Tag

2.1.1.9.2

Kraftrad

Gebühr: Euro 4,50 je Tag

2.1.1.9.3

Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis einschließlich 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Anhänger mit einer Achse, Zugmaschine

Gebühr: Euro 9 je Tag

2.1.1.9.4

Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Omnibus, Sattelzugmaschine, Anhänger mit zwei oder mehr Achsen

Gebühr: Euro 18 je Tag

2.1.1.9.5

Motor- oder Segelboot

Gebühr: Euro 9 je Tag

2.1.1.9.6

sonstiges Wasserfahrzeug

Gebühr: Euro 4,50 je Tag

2.1.1.9.7

sonstige Sache

Gebühr: Euro 1 je angefangene 0,5 m² Stellfläche je Tag

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.1.9:

Als Tag gilt jeder angefangene Kalendertag.

2.1.1.10

Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0, bei Benutzung eines Kraftrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens sind zusätzlich Euro 0,45 je km zu berechnen

2.1.1.11

Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei

Gebühr: wie zu Tarifstelle 2.1.1.10

2.1.1.12

Begleitung von Werttransporten durch die Polizei (zum Beispiel von Geld, Kunstgut)

Gebühr: wie zu Tarifstelle 2.1.1.10

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.1.12:

Bei der Begleitung von Kunstgut kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstguttransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.

2.1.2

Waffenrecht

Amtshandlungen aufgrund des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WaffG, sowie der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AWaffV

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2:

Bei Entscheidungen zu Gunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste nach § 56 WaffG ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.

2.1.2.1

Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG, sofern die unmittelbare Einbindung der Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist

Gebühr: Euro 30 bis 100

2.1.2.2

Anordnung nach § 6 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 70

2.1.2.3

Abnahme der Prüfung nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV

2.1.2.3.1

Theoretischer Teil der Prüfung

Gebühr: Euro 100

2.1.2.3.2

Praktischer Teil der Prüfung

Gebühr: Euro 150

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.3:

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

2.1.2.4

Staatliche Anerkennung von Lehrgängen nach

2.1.2.4.1

§ 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 600

2.1.2.4.2

§ 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 600

2.1.2.5

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 90

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.5:

Eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 55 Absatz 2 WaffG ist gebührenfrei.

2.1.2.6

Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 35

2.1.2.7

Eintragung nach § 10 Absatz 1 WaffG

a) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe in den Fällen des § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 6, § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte entrichtete Gebühr abgegolten ist

b) einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte in anderen als den unter Buchstabe a genannten Fällen

c) des Erwerbs eines wesentlichen Waffenteils oder Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 25

2.1.2.8

Austragen einer Schusswaffe, eines wesentlichen Waffenteils oder Schalldämpfers aus der Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 20 je ausgetragenen Gegenstand

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.2.8:

Werden mehrere Schusswaffen, wesentliche Waffenteile oder Schalldämpfer zur Vernichtung abgegeben, wird für das Austragen dieser Gegenstände aus der Waffenbesitzkarte oder den Waffenbesitzkarten die Gebühr von Euro 20 nur einmal erhoben.

2.1.2.9

Eintragung weiterer Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 50 je Person

2.1.2.10

Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10

Absatz 2 Satz 2 WaffG, einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe
Gebühr: Euro 75

2.1.2.11

Eintragen einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 3 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.12

Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20

2.1.2.13

Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines

2.1.2.13.1

nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 40

2.1.2.13.2

für Munitionssammler nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.13.3

für Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 70

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.13:

Eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 55 Absatz 2 WaffG ist gebührenfrei.

2.1.2.14

Ausstellung eines Waffenscheins

2.1.2.14.1

nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.14.2

nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 28 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.14.3

nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein)

Gebühr: Euro 90

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.14:

Eine Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG über die Berechtigung zum Führen von Waffen ist gebührenfrei.

2.1.2.15

Sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Waffenscheinen

2.1.2.15.1

Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach

2.1.2.15.1.1

§ 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 19 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.15.1.2

§ 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 28 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.15.2

Zustimmung nach § 28 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 50 pro Person

2.1.2.15.3

Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Absatz 4 WaffG in einen Waffenschein

Gebühr: Euro 150 bis 300

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.15:

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 ist gebührenfrei.

2.1.2.16

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Absatz 5 oder § 16 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 400

2.1.2.17

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit

2.1.2.17.1

§ 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.17.2

§ 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.18

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit

2.1.2.18.1

§ 14 Absatz 2 oder Absatz 5 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.18.2

§ 14 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.19

Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 120

2.1.2.20

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für

2.1.2.20.1

Waffensammler nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.20.2

Personen, auf die eine vom Waffensammler hinterlassene Waffenbesitzkarte nach § 17 Absatz 3 WaffG umgeschrieben wird

Gebühr: Euro 150

2.1.2.21

Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 130

Hinweis:

Die nachfolgende Amtshandlung der Tarifstelle 2.1.2.22 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.2.22

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.23

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG, ohne Bedürfnisprüfung

Gebühr: Euro 50

2.1.2.24

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder mehrerer Waffenbesitzkarten und Eintragung der Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG, unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen

2.1.2.24.1

Erste Waffenbesitzkarte mit einer Waffe

Gebühr: Euro 45

2.1.2.24.2

jede weitere Waffe auf der Waffenbesitzkarte unter Tarifstelle 2.1.2.24.1

Gebühr: Euro 10

2.1.2.24.3

Folge-Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 10

2.1.2.24.4

jede weitere Waffe auf der Waffenbesitzkarte unter Tarifstelle 2.1.2.24.3

Gebühr: Euro 10

2.1.2.25

Eintragen von geerbten Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen

2.1.2.25.1

Erste Waffe

Gebühr: Euro 40

2.1.2.25.2

jede weitere Waffe

Gebühr: Euro 10

2.1.2.26

Eintragen oder Austragen der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37a Satz 3 WaffG

Gebühr: Euro 15 je Schusswaffe

2.1.2.27

Entscheidungen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Waffenherstellung und dem Waffenhandel

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 2.1.2.27.1 bis 2.1.2.27.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.2.27.1

Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.2

Stellvertretererlaubnis nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 1 WaffG in Verbindung mit § 21a WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.3

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.4

Stellvertretererlaubnis nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 2 WaffG in Verbindung mit § 21a WaffG
Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.28

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 WaffG
Gebühr: Euro 250

2.1.2.29

Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten

2.1.2.29.1

Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG
Gebühr: Euro 100 bis 800

2.1.2.29.2

Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 27a Absatz 1 Satz 2 und 3 WaffG
Gebühr: Euro 100 bis 400

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.29:

Die Gebühr für die Abnahme-, Regel- oder Sonderprüfung an einer Schiessstätte wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Betriebes am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

2.1.2.30

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG

2.1.2.30.1

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, wesentlichen Waffenteilen, Schalldämpfern oder erlaubnispflichtiger Munition in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG
Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.2

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, wesentlichen Waffenteilen, Schalldämpfern oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG
Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.3

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, wesentlichen Waffenteilen, Schalldämpfern oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 29 WaffG
Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.4

Allgemeine Erlaubnis nach § 30 WaffG zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, wesentlichen Waffenteilen, Schalldämpfern oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG
Gebühr: Euro 140

2.1.2.31

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass

2.1.2.31.1

Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 WaffG zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, wesentlichen Waffenteilen, Schalldämpfern und dafür bestimmter Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses
Gebühr: Euro 50

2.1.2.31.2

Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen, wesentlicher Waffenteile und Schalldämpfern nach § 32 Absatz 6 WaffG
Gebühr: Euro 70

2.1.2.31.3

Ein- und Austragung von einer oder mehreren Schusswaffen, wesentlicher Waffenteile und Schalldämpfern in den beziehungsweise aus dem Europäischen Feuerwaffenpass
Gebühr: Euro 15 je Gegenstand

2.1.2.31.4

Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 AWaffV
Gebühr: Euro 25

2.1.2.31.5

Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Gebühr: Euro 25

2.1.2.32

Anordnung nach

2.1.2.32.1

§ 9 Absatz 3 WaffG
Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.2

§ 25a WaffG
Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.3

§ 36 Absatz 6 WaffG
Gebühr: Euro 100 bis 300

2.1.2.32.4

§ 39 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.5

§ 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 560

2.1.2.32.6

§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 55

2.1.2.33

Anordnung der Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach

2.1.2.33.1

§ 37c Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.33.2

§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.33.3

§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 75

2.1.2.34

Zulassung einer Ausnahme oder von Ausnahmen nach

2.1.2.34.1

§ 3 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.34.2

§ 12 Absatz 5 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.34.3

§ 16 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 55

2.1.2.34.4

§ 20 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.34.5

§ 27 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.34.6

§ 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.34.7

§ 42 Absatz 2 WaffG von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen

Veranstaltungen

Gebühr: Euro 350

2.1.2.35

Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Waffen nach § 37c Absatz 3 sowie § 46

Absatz 5 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20 je Waffe

2.1.2.36

Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn die oder der Berechtigte Anlass dazu gegeben hat

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.37

Entscheidungen nach der AWaffV

2.1.2.37.1

Gestattung nach § 23 Absatz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.2

Untersagung nach § 10 Absatz 4 oder § 25 Absatz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.3

Gestattung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.4

Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 4 und 5 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.37.5

Zulassung und Festlegung niedrigerer Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 13 Absatz 6 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.37.6

Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.38

Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.39

Untersagung gemäß § 27a Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 60

2.1.2.40

Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 2.1.2.1 bis 2.1.2.39 aufgeführt sind.

Gebühr: Euro 25

2.1.3

Hafensicherheitsrechtliche Angelegenheiten

2.1.3.1

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 4 des Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden HaSiG, für die Abfertigung eines Seeschiffes an einer Hafenanlage ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr

Gebühr: Euro 500 bis 2 000

2.1.3.2

Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Absatz 3 HaSiG

Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

Hinweis:

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Erteilung eines Zertifikates nach § 11 Absatz 7 HaSiG abgegolten.

2.1.3.2.1

Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Verlängerung des Zertifikates für die Hafenanlagen nach § 11 Absatz 7 HaSiG

Gebühr: Euro 60 bis 120

2.1.3.3

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Absatz 3 HaSiG

Gebühr: Euro 150 bis 900

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.3.3:

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Erteilung eines Zertifikates nach § 11 Absatz 7 HaSiG abgegolten.

Hinweis zu den Tarifstellen 2.1.3.1 bis 2.1.3.3:

Mit den Verwaltungsgebühren sind jeweils alle Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GebG NRW, abgegolten.

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlung der Tarifstelle 2.1.3.4 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.3.4

Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 12 HaSiG, einschließlich der Erteilung des anschließenden Bescheides nach § 19 Absatz 6 HaSiG

Gebühr: Euro 50 bis 150

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.3.4:

Kostenschuldner nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW ist in den Fällen der Zuverlässigkeitsüberprüfung

a) nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 HaSiG der Betreiber des Hafens beziehungsweise der Hafenanlage,

b) nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 HaSiG der als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannte Rechtsträger und

c) nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 HaSiG der jeweilige Arbeitgeber der Betroffenen.

2.1.4

Feuerlöschwesen

Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.4.1

Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

2.1.4.1.1

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 68 Absatz 2 Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4, je bauliche Anlage

2.2

Ordnung

2.2.1

Meldewesen

2.2.1.1

Melderegisterauskunft, auch mündliche und einfache schriftliche, und Datenbestätigung

2.2.1.1.1

Einfache Melderegisterauskunft

2.2.1.1.1.1

nach § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BMG

Gebühr: Euro 11 je Betroffenen

2.2.1.1.1.2

nach § 49 Absatz 2 BMG

Gebühr: Euro 6 je Betroffenen

2.2.1.1.1.3.

nach § 44 Absatz 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage nach § 49 Absatz 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist

Gebühr: Euro 5

2.2.1.1.2

Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 15 je Betroffenen

2.2.1.1.3

Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht

Gebühr: Euro 15 bis 50 je Betroffenen

2.2.1.1.4

Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind

Gebühr: Euro 40 bis 100 je Betroffenen

2.2.1.1.5

Melderegisterauskunft als Gruppenauskunft nach § 46 BMG

2.2.1.1.5.1

bei manueller Auskunftserteilung

Gebühr: Euro 10 je ausgewählten Einwohner

2.2.1.1.5.2

bei automatisierter Auskunftserteilung

Gebühr: Euro 200 bis 3 000

2.2.1.1.6

Datenbestätigung nach § 49a Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 6 je Betroffenen

2.2.1.1.7

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

2.2.1.1.8

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 2 BMG ohne Postentgelte

Gebühr: Euro 10 je Jubiläumsfall

2.2.1.1.9

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 3 BMG

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

2.2.1.2

Sonstige Bescheinigungen im Meldewesen

Gebühr: Euro 9

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.2.1.1 und 2.2.1.2:

1. Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegister übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.

2. Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMG, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.

2.2.1.3

Mittelbare Datenübermittlungen nach den §§ 34, 34a, 35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses

Gebühr: Die Tarifstellen 2.2.1.1.1 bis 2.2.1.1.5 und 2.2.1.1.7 finden entsprechende Anwendung.

2.2.1.4

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form nach § 34 Absatz 6, Absatz 2 Satz 5 BMG trotz verfügbarer Datenübermittlung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 BMG

Gebühr: Euro 11 je Betroffenen

2.2.1.5

Zulassung eines Portals nach § 49 Absatz 3 BMG

Gebühr: nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 2.1.1.0

Mindestgebühr: Euro 360

2.2.2

Personenstandswesen

2.2.2.1

Eheschließung

2.2.2.1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Gebühr: Euro 40

2.2.2.1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

2.2.2.1.3

Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung

zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

2.2.2.1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66 bis 120

2.2.2.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

Gebühr: Euro 40

2.2.2.2

Öffentlich-rechtliche Namensänderungen

2.2.2.2.1

Änderung oder Feststellung eines Familiennamens

Gebühr: Euro 50 bis 1 200

2.2.2.2.2

Änderung eines Vornamens

Gebühr: Euro 50 bis 300

2.2.2.3

Namensrechtliche Erklärungen

2.2.2.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

Gebühr: Euro 21

2.2.2.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 9

2.2.2.3.3

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

Gebühr: Euro 30

2.2.2.3.4

Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung

Gebühr: Euro 45

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.2.3.4:

In Fällen, in denen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen keine solche Erklärung abgegeben wird, ist die Gebühr der Tarifstelle 2.2.2.3.4 um zwei Drittel zu reduzieren.

2.2.2.4

Sonstige Amtshandlungen

2.2.2.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG
Gebühr: Euro 40

2.2.2.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG
Gebühr: Euro 21

2.2.2.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung
Gebühr: Euro 21

2.2.2.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern
Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 PStG
Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 beziehungsweise 2.2.2.4.5

2.2.2.4.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister
Gebühr: Euro 6

2.2.2.4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte
Gebühr: Euro 8

2.2.2.4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können
Gebühr: Euro 17 bis 66 je nach Aufwand

2.2.2.4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Gebühr: Euro 25

2.2.2.4.12

Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1)

Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.2.4.12:

Die Vergütung für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 GebG NRW zu erheben.

2.2.3

Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten

2.2.3.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) geändert worden ist

Gebühr: Euro 20 bis 100

2.2.3.2

Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW

Gebühr: Euro 20 bis 600

2.2.4

Fundsachen

2.2.4.1

Verwahrung von Fundsachen

2.2.4.1.1

im Werte von 26 Euro bis 150 Euro

Gebühr: Euro 10

2.2.4.1.2

im Werte von 151 Euro bis 500 Euro

Gebühr: Euro 15

2.2.4.1.3

im Werte von 501 Euro bis 1 000 Euro

Gebühr: Euro 20

2.2.4.1.4

je weitere angefangene 500 Euro zusätzlich

Gebühr: Euro 20

2.2.4.2

Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen, Fahrräder, Kinderwagen und Ähnliches

Gebühr: Euro 15 je Gegenstand

2.2.5

Glücksspielwesen und Angelegenheiten der Spielbanken

2.2.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung

2.2.5.1.1

mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Gebühr: 0,05 Prozent des Spielkapitals

Mindestgebühr: Euro 125

2.2.5.1.2

mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren

Gebühr: 0,06 Prozent des Spielkapitals

2.2.5.1.3

mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren

Gebühr: 0,08 Prozent des Spielkapitals

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.1:

Als Spielkapital für Lotterien und Ausspielungen gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei der Erteilung einer mehrjährigen Lotterie- oder Ausspielungserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Spielkapitals des zweiten Erlaubnisjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis ist das Spielkapital des letzten Erlaubnisjahres zu Grunde zu legen.

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.5.1.1:

Die Mindestgebühr gilt nicht für Lotterien oder Ausspielungen mit einem Spielkapital bis 40 000 Euro, wenn der Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils

mindestens einem Drittel der Gesamtpreise der Lose vorsieht und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

2.2.5.2

Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für Lotterien und Ausspielungen

Gebühr: Euro 200

2.2.5.3

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Verkaufsstelle der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder oder einer Verkaufsstelle durch Lotteríeeinnehmer

2.2.5.3.1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Verkaufsstelle der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder oder einer Verkaufsstelle durch Lotteríeeinnehmer

2.2.5.3.1.1

für das erste Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 120

2.2.5.3.1.2

für jedes weitere Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 60

2.2.5.3.2

Ablehnung der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Verkaufsstelle der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder oder einer Verkaufsstelle durch Lotteríeeinnehmer

Gebühr: Euro 60

2.2.5.4

Annahmestellen

2.2.5.4.1

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle

2.2.5.4.1.1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle

2.2.5.4.1.1.1

für das erste Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 250

2.2.5.4.1.1.2

für jedes weitere Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 200

2.2.5.4.1.2

Ablehnung der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle

Gebühr: Euro 60

2.2.5.4.2

Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle auf Grund einer Änderung der Annahmestellenbetreiberin oder des Annahmestellenbetreibers, wenn für diese Annahmestelle zuvor bereits eine Erlaubnis erteilt wurde und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist ohne Verlängerung des zuvor erteilten Erlaubniszeitraums

Gebühr: Euro 200

2.2.5.4.3

Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle auf Grund einer Änderung der Annahmestellenleitung vor Ablauf der Erlaubnisfrist ohne Verlängerung der zuvor erteilten Erlaubnis

Gebühr: Euro 150

2.2.5.5

Wettvermittlungsstellen

2.2.5.5.1

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

2.2.5.5.1.1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

Gebühr: 2 Prozent eines Jahresumsatzes

Mindestgebühr: Euro 1 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.5.5.1.1:

Die Gebühr ist bei der erstmaligen Erlaubniserteilung auf der Grundlage des durchschnittlichen Umsatzes der ersten sechs Monate nach Betriebsbeginn zu berechnen. Dazu soll die Kostenentscheidung für sechs Monate zurückgestellt werden.

2.2.5.5.1.2

Ablehnung der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.5.1.2:

Da eine ablehnende Verwaltungsentscheidung für den Gebührenschuldner in der Regel keinen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung regelmäßig nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.5.2

Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle auf Grund einer Änderung der Wettvermittlungsstellenbetreiberin oder des Wettvermittlungsstellenbetreibers, wenn für diese Wettvermittlungsstelle zuvor bereits eine Erlaubnis erteilt wurde und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist ohne Verlängerung des zuvor erteilten Erlaubniszeitraums,

Gebühr: Euro 300 bis 1 300

Hinweis zu Tarifstelle 2.2.5.5.2:

Da die Verwaltungsentscheidung über die Neuerteilung ohne Verlängerung des vorherigen Erlaubniszeitraums keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung regelmäßig nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.5.3

Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle auf Grund einer Änderung der Wettvermittlungsstellenleiterin oder des Wettvermittlungsstellenleiters vor Ablauf der Erlaubnisfrist ohne Verlängerung der zuvor erteilten Erlaubnis

Gebühr: Euro 300

2.2.5.6

Spielhallen

2.2.5.6.1

Entscheidung über die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle

Gebühr: Euro 1 000 bis 19 000

2.2.5.6.2

Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel eines gesetzlichen Vertreters oder der Spielhallenleitung oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei glücksspielrechtlichen Erlaubnissen zum Betrieb einer Spielhalle

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Hinweis zu Tarifstelle 2.2.5.6.2:

Da die Prüfung der Zuverlässigkeit anders als die Erteilung der Erlaubnis regelmäßig keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung in der Regel nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.7

Buchmacher, Totalisatoren

Amtshandlungen nach

a) dem Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden RennwLottG

b) der Rennwett- und Lotteriesgesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden RennwLottDV

2.2.5.7.1

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachers nach § 2 Absatz 1 RennwLottG

2.2.5.7.1.1

Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachers nach § 2 Absatz 1 RennwLottG

2.2.5.7.1.1.1

für das erste Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 600

2.2.5.7.1.1.2

für jedes weitere Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 400

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.5.7.1.1:

Die Höchstgebühr beträgt insgesamt 8 200 Euro.

2.2.5.7.1.2

Versagung der Erlaubnis eines Buchmachers nach § 2 Absatz 1 RennwLottG

Gebühr: Euro 240

2.2.5.7.2

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG

2.2.5.7.2.1

Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG

2.2.5.7.2.1.1

für das erste Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 200

2.2.5.7.2.1.2

für jedes weitere Erlaubnisjahr

Gebühr: Euro 130

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.5.7.2.1:

Die Höchstgebühr beträgt insgesamt 2 670 Euro.

2.2.5.7.2.2

Versagung der Erlaubnis eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG

Gebühr: Euro 100

2.2.5.7.3

Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers und bezüglich der Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG

Gebühr: Euro 20

2.2.5.7.4

Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt nach § 2 RennwLottG

Gebühr: Euro 50

2.2.5.7.5

Entscheidung über die Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn nach § 5 Absatz 2 Satz 2 RennwLottDV

2.2.5.7.5.1

für Buchmacherurkunden

Gebühr: Euro 105

2.2.5.7.5.2
für Buchmachergehilfenurkunden
Gebühr: Euro 52,50

2.2.5.7.6
Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle
nach § 2 Absatz 2 RennwLottG

2.2.5.7.6.1
Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle nach § 2 Absatz 2
RennwLottG

2.2.5.7.6.1.1
für das erste Erlaubnisjahr
Gebühr: Euro 450

2.2.5.7.6.1.2
für jedes weitere Erlaubnisjahr
Gebühr: Euro 300

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.5.7.6.1:
Die Höchstgebühr beträgt insgesamt 6 150 Euro.

2.2.5.7.6.2
Versagung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle nach § 2 Absatz 2
RennwLottG
Gebühr: Euro 150

2.2.5.7.7
Entscheidung über die Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag nach § 1 Absatz 2
RennwLottG
Gebühr: Euro 50 bis 300

2.2.5.7.8
Entscheidung über die Genehmigung von Totalisatoren im Ausland pro Kalenderjahr nach § 1
Absatz 4 RennwLottG
Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.5.7.9
Entscheidung über die Änderung von Totalisatorbestimmungen
Gebühr: Euro 10 bis 250

2.2.5.7.10
Entscheidung über die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der
Rennbahn durch den Rennverein nach § 4 Satz 2 RennwLottDV
Gebühr: Euro 50 bis 500

2.2.5.8
Entscheidung über eine sonstige Änderung oder die Erweiterung einer Genehmigung nach
den Tarifstellen 2.2.5.1, 2.2.5.3, 2.2.5.4.1.1, 2.2.5.5.1.1, 2.2.5.6.1
Gebühr: Euro 50 bis 1 000

Hinweis zu Tarifstelle 2.2.5.8:

Da die Verwaltungsentscheidung über die sonstige Änderung oder die Erweiterung ohne Verlängerung des vorherigen Genehmigungszeitraums keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung regelmäßig nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.9

Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Genehmigung nach den Tarifstellen 2.2.5.1, 2.2.5.3, 2.2.5.4.1.1, 2.2.5.5.1.1, 2.2.5.6.1, wenn die Genehmigungsinhaberin oder der Genehmigungsinhaber Anlass dazu gegeben hat.

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

Hinweis zu Tarifstelle 2.2.5.9:

Da die Verwaltungsentscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung regelmäßig nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.10

Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubten Glücksspiels, des Betriebs einer Annahme- oder Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis, des Betriebs einer Spielhalle ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie von unerlaubter Werbung

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

Hinweis zu 2.2.5.10:

Da die Verwaltungsentscheidung über die Untersagung keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung regelmäßig nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.11

Maßnahmen der Glücksspielaufsicht

2.2.5.11.1

Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch die Glücksspielaufsichtsbehörde

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.2.5.11.2

Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch einen von der Glücksspielaufsichtsbehörde beauftragten Dritten

Gebühr: Euro 50 bis 200

Hinweis zu den Tarifstellen 2.2.5.11.1 und 2.2.5.11.2:

Da die Amtshandlung keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ist bei der Gebührenbemessung in der Regel nur der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

2.2.5.11.3

Anlassbezogene oder anlassunabhängige Kontrolle einer Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle oder Spielhalle im laufenden Betrieb sowie die hierzu erforderliche Vor- und Nachbereitung einschließlich Fahrzeiten je eingesetzter Kontrollperson

Gebühr: je nach Zeitaufwand

Hinweis zu Tarifstelle 2.2.5.11.3:

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind je angefangene 15 Minuten die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

2.2.5.12

Beaufsichtigung von Ziehungen bei Lotterien und Ausspielungen und vergleichbare Amtshandlungen

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

2.2.5.13

Spielbanken

2.2.5.13.1

Entscheidung über die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Spielbanken

Gebühr: 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken in Nordrhein-Westfalen

2.2.5.13.2

Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Gebühr: 0,01 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

Hinweis zu den Tarifstellen 2.2.5.13.1 und 2.2.5.13.2:

Bei der erstmaligen Entscheidung über eine Konzession oder Betriebserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Jahres-Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.

2.2.5.13.3

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer weiteren Spielbank

Gebühr: 0,01 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.13.3:

Es ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Jahres-Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.

2.2.5.13.4

Entscheidung über die Erteilung einer Interimskonzession zum Betrieb von Spielbanken

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken

2.2.5.13.5

Änderungen und Widerruf

2.2.5.13.5.1

Änderung oder Widerruf der Konzession

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken

2.2.5.13.5.2

Änderung oder Widerruf von Betriebserlaubnissen

Gebühr: 0,002 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

2.2.5.13.6

Übertragungen und Überlassungen an Dritte

2.2.5.13.6.1

Entscheidung über die Übertragung einer Konzession nach dem Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung auf ein anderes Unternehmen

Gebühr: 0,025 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken

2.2.5.13.6.2

Entscheidung über die Überlassung einer Betriebserlaubnis zur Ausübung an Dritte

Gebühr: 0,005 bis 0,01 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

2.2.5.13.7

Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln, Teilnahmebedingungen, neuen Glücksspielen, Turnierregeln, Sonderveranstaltungen

Gebühr: Euro 250 bis 1 000

2.2.5.13.8

Erlass einer nachträglichen oder Änderung einer bestehenden Nebenbestimmung einer Konzession oder einer Betriebserlaubnis

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.13.9

Entscheidung über die Zustimmung zu einer Änderung der Gesellschaftsform, Änderung der unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UmwG, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.13.10

Entscheidung über die Genehmigung der Schließung einer Spielbank, der Unterbrechung oder der Nichtaufnahme des Spielbetriebs nach Konzessionserteilung

Gebühr: Euro 1 000

2.2.5.14

Online-Casinospiele

2.2.5.14.1

Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Online-Casinospielen bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen

2.2.5.14.1.1

bis zu 40 Millionen Euro

Gebühr: 0,2 Prozent der Spieleinsätze

Mindestgebühr: Euro 100

2.2.5.14.1.2

über 40 Millionen Euro bis 65 Millionen Euro

Gebühr: Euro 80 000 zuzüglich 0,16 Prozent der 40 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze

2.2.5.14.1.3

über 65 Millionen Euro bis 130 Millionen Euro

Gebühr: Euro 120 000 zuzüglich 0,1 Prozent der 65 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze

2.2.5.14.1.4

über 130 Millionen Euro

Gebühr: Euro 185 000 zuzüglich 0,06 Prozent der 130 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.14.1:

Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr, wobei sich die Gebühr für jedes Folgejahr um 10 Prozent ermäßigt.

2.2.5.14.2

Änderung oder Widerruf einer Konzession

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages

Höchstgebühr: Euro 35 000

2.2.5.14.3

Erlass oder Änderung einer Nebenbestimmung einer Konzession

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.4

Erteilung einer Spielerlaubnis für Online-Casinospiele

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.5

Zustimmung zu einer Änderung der Gesellschaftsform, Änderung der mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlung nach dem UmwG, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Online-Casinospiele betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.6

Entscheidung über die Genehmigung der anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.2.5.14.7

Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln, Teilnahmebedingungen

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.2.5.15

Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020

(GV. NRW. 2021 S. 459) in der jeweils geltenden Fassung, dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grundlage des Ausführungsgesetzes NRW erlassenen Bestimmungen, dem Spielbankgesetz NRW und nach den auf Grundlage des Spielbankengesetzes NRW erlassenen Bestimmungen, soweit sie nicht von den Tarifstellen 2.2.5.1 bis 2.2.5.13 erfasst sind, und dem Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6

Vereinsrecht und Stiftungsrecht

2.2.6.1

Vereinsrecht

2.2.6.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein

Gebühr: Euro 50 bis 300

2.2.6.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins

Gebühr: Euro 15 bis 150

2.2.6.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung eines Vereins

Gebühr: Euro 15 bis 100

2.2.6.1.4

Sonstige Amtshandlungen

Gebühr: Euro 10 bis 250

2.2.6.2

Stiftungsrecht

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.6.2:

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.6.2.1 bis 2.2.6.2.4 werden nur in Bezug auf Stiftungen erhoben, die nicht als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt sind beziehungsweise anerkannt werden können. Diese Einschränkung gilt nicht für die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 2.2.6.2.5.

2.2.6.2.1

Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Stiftung

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.2.6.2.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Satzungsänderung

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6.2.3

Entscheidung auf Statusklärung in Zweifelsfällen

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

2.2.6.2.4

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6.2.5

Sonstige Amtshandlungen

2.2.6.2.5.1

bei geringem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 10 bis 50

2.2.6.2.5.2

bei mittlerem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 51 bis 250

2.2.6.2.5.3

bei hohem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 251 bis 500.

2.2.7

Durchführung des § 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung

Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Zertifizierungsstelle

Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

2.2.8

Ordnungsrechtliche Angelegenheiten

Amtshandlungen nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden OBG

2.2.8.1

Sicherstellung einer Sache nach § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 43

PolG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 300

2.2.8.2

Verwahrung einer sichergestellten Sache nach § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 44 PolG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 180

2.2.8.3

Besondere Auslagen bei Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtungen auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 35 des PolG NRW

2.2.8.3.1

Ärztliche Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit

Gebühr: in tatsächlich entstandener Höhe

2.3

Verkehr

2.3.0

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

2.3.0.1

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach der Tarifstelle 2.3.0 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

2.3.1

Verkehrsrechtliche Angelegenheiten

2.3.1.1

Straßenbahn- und Obusverkehr

2.3.1.1.1

Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung von Straßenbahnen und Obussen, Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen oder des Unternehmens von Straßenbahnen und Obussen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PBefG, Genehmigung für den Bau und die Linienführung von Straßenbahnbetriebsanlagen sowie deren Erweiterung oder Änderung im Fall des § 3 Absatz 3 PBefG im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 PBefG, jeweils einschließlich Planfeststellung und Plangenehmigung sowie Verzicht auf Planfeststellung, Plangenehmigung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Tarifstellen 2.3.1.1.8 und 2.3.1.1.9 handelt (§ 28 PBefG) für den Bau und Betrieb

2.3.1.1.1.1

von den Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: 0,1 Prozent der Baukosten

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.2

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: 0,05 Prozent der weiteren Baukosten

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.3

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: 0,03 Prozent der weiteren Baukosten

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.4

für die weiteren Beträge

Gebühr: 0,02 Prozent der weiteren Baukosten

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.5

für den Betrieb und die Linienführung

Gebühr: Euro 100 bis 1 500

2.3.1.1.2

Genehmigung für den Betrieb eines Straßenbahnunternehmens sowie für eine Erweiterung oder Änderung des Betriebes im Falle des § 3 Absatz 3 PBefG (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 PBefG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

2.3.1.1.3

Wiedererteilung der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 16 Absatz 1 PBefG

Gebühr: Euro 100 bis 1 500

2.3.1.1.4

Verlängerung der Frist für den Bau der Betriebsanlagen nach § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 1 PBefG, für die Aufnahme des Betriebes nach § 21 Absatz 2 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.5

dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im ganzen oder für einen Teil des Betriebes nach § 21 Absatz 4 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.6

Entscheidung nach § 31 Absatz 5, § 41 Absatz 2 PBefG sowie bei fehlender Einigung in den Fällen des § 31 Absatz 1 und 3 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.7

Zustimmung zur Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes für die Benutzung einer öffentlichen Straße nach § 31 Absatz 2, § 41 Absatz 2 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.8

Zustimmung zu notwendigen Vorarbeiten für die Planung nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, § 41 Absatz 1 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.9

Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (§§ 32 Absatz 3 Satz 2, 41 Absatz 1 PBefG)

Gebühr: Euro 25 bis 250

2.3.1.1.10

Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung zur Aufnahme des Betriebes (Betriebserlaubnis) für Betriebsanlagen (§§ 37, 41 Absatz 1 PBefG, § 62 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BOStrab

2.3.1.1.10.1

für einzelne Betriebsanlagen

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.3.1.1.10.2

für neue oberirdische Strecken und Haltestellen

Gebühr: Euro 5 000 bis 50 000

2.3.1.1.10.3

für neue unterirdische Haltestellen, Tunnel und Brücken

Gebühr: Euro 10 000 bis 100 000

2.3.1.1.11

Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung oder Entscheidung zu geänderten Fahrzeugen nach § 62 BOStrab

2.3.1.1.11.1

Inbetriebnahmegenehmigung für Einzelfahrzeuge beziehungsweise Bauartzulassung eines Erstfahrzeuges einer Serie

Gebühr: Euro 25 000 bis 75 000

2.3.1.1.11.2

Inbetriebnahmegenehmigung für Sonderfahrzeuge

Gebühr: Euro 5 000 bis 25 000

2.3.1.1.11.3

Inbetriebnahmegenehmigung für Serienfahrzeuge

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.3.1.1.11.4

Inbetriebnahmegenehmigung für geänderte Fahrzeuge

Gebühr: Euro 2 500 bis 25 000

2.3.1.1.11.5

Entscheidung zu geänderten Fahrzeugen

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

2.3.1.1.12

Zustimmung zu Beförderungsentgelten und deren Änderung nach den §§ 39 Absatz 1, 41

Absatz 3 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 1 500

2.3.1.1.13

Zustimmung zu Beförderungsbedingungen und deren Änderung nach den §§ 39 Absatz 6, 41

Absatz 3 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.14

Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Absatz 2, § 41 Absatz 2 PBefG, einschließlich der Genehmigung für die Linienführung

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.15

Bestätigung oder Widerruf des Betriebsleiters oder seiner Stellvertreter nach § 7 Absatz 4

BOStrab, § 4 Absatz 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im

Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung, im

Folgenden BOKraft

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

2.3.1.1.16

Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-

Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1544) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1.1.16.1

Zulassung und Durchführung, inklusive Geschäftsstelle, der Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen

Gebühr: Euro 350 bis 1 200

2.3.1.1.16.2

Ablehnung eines Antrages zur Zulassung zur Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen

Gebühr: Euro 200 bis 350

2.3.1.1.17

Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des

Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 58 Absatz 3 BOStrab

Gebühr: Euro 500 bis 2 500

2.3.1.1.18

Erteilung eines Zustimmungsbescheides nach § 60 BOStrab

2.3.1.1.18.1

Erteilung eines Zustimmungsbescheides

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.3.1.1.18.2

Verlängerung eines Zustimmungsbescheides

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

2.3.1.1.19

Beaufsichtigung und Sicherheitsüberprüfung des Unternehmens im Sinne der §§ 54, 54 a PBefG, § 61 BOStrab, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat, insbesondere bei anzeigepflichtigen Sachverhalten

Gebühr: Euro 500 bis 2 500

Hinweis zur Tarifstelle 2.3.1.1.19:

Die Gebühr entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1.1.20 entsteht.

2.3.1.1.20

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§§ 54, 54a PBefG)

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.3.1.1.21

Genehmigung von Abweichungen in Fällen des § 2 Absatz 7 PBefG, Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 6 BOStrab und § 43 BOKraft

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

2.3.1.1.22

Sofern sich die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BOStrab bedient, so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.3.1.1 bis 2.3.1.1.21 die durch die Inanspruchnahme der sachkundigen Personen oder Stellen entstandenen Kosten und Auslagen zu erheben.

2.3.1.2

Eisenbahnaufsicht

2.3.1.2.1

Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.2

Planfeststellung, Plangenehmigung sowie Verzicht auf Planfeststellung, Plangenehmigung nach den §§ 18 bis 22 AEG

2.3.1.2.2.1

für öffentliche Eisenbahnen

2.3.1.2.2.1.1

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: Angabe 0,46 Prozent der Baukosten der signaltechnischen Anlagen

2.3.1.2.2.1.2

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: 0,46 Prozent der Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

2.3.1.2.2.1.3

von den übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.1.3.1

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: 0,22 Prozent für die ersten 2 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.1.3.2

für die weiteren bis zu 3 000 000 Euro

Gebühr: 0,14 Prozent für die weiteren bis zu 3 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.1.3.3

für die weiteren bis zu 5 000 000 Euro

Gebühr: 0,12 Prozent für die weiteren bis zu 5 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.1.3.4

für die weiteren Beträge über 5 000 000 Euro

Gebühr: 0,045 Prozent für die weiteren Beträge über 5 000 000 der übrigen Baukosten

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.3.1.2.2.1.3:

Die Gebühr beträgt jeweils mindestens Euro 280.

2.3.1.2.2.2

für nichtöffentliche Eisenbahnen

2.3.1.2.2.2.1

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: 0,46 Prozent der Baukosten der signaltechnischen Anlagen

2.3.1.2.2.2.2

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: 0,46 Prozent der Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

2.3.1.2.2.2.3

von den übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.2.3.1

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: 0,46 Prozent für die ersten 2 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.2.3.2

für die weiteren bis zu 3 000 000 Euro

Gebühr: 0,22 Prozent für die weiteren bis zu 3 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.2.3.3

für die weiteren bis zu 5 000 000 Euro

Gebühr: 0,12 Prozent für die weiteren bis zu 5 000 000 Euro der übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.3.4

für die weiteren Beträge über 5 000 000 Euro

Gebühr: 0,058 Prozent für die weiteren Beträge über 5 000 000 Euro der übrigen Baukosten

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.3.1.2.2:

Im Hinblick auf die Planänderung gilt die Tarifstelle 2.3.1.2.20.2 entsprechend.

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.3.1.2.2.3:

Die Gebühr beträgt jeweils mindestens Euro 280.

2.3.1.2.3

Erlaubnis der erstmaligen Aufnahme des Betriebes, Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes, Anlage beziehungsweise Änderung des Betriebes, der Anlage einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur nach § 7f AEG

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

2.3.1.2.4

Zulassung öffentlichen Verkehrs auf nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen, Personenzugsonderfahrten

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.5

Verpflichtung zur Gestattung von Anschlüssen nach § 13 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.6

Bestätigung oder Widerruf der Betriebsleiter nach den §§ 2, 3, 6 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBV, und des Eisenbahnbetriebsleiters nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488, ber. 1967 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BOA sowie die Feststellung deren persönlicher und fachlicher Eignung nach § 3 EBV beziehungsweise § 2 Absatz 3 BOA

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

2.3.1.2.7

Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Eisenbahnbetriebsleiters nach § 2 Absatz 4 BOA

Gebühr: Euro 180

2.3.1.2.8

Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 8 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023, 1025) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 390 bis 3 100

2.3.1.2.9

Prüfung von Antragsunterlagen bei Baumaßnahmen ohne Planfeststellungsverfahren, eisenbahntechnische Abnahmen beziehungsweise Prüfungen nach erfolgten Änderungen an Bahnanlagen nach § 7f Absatz 3 AEG in Verbindung mit § 18 Absatz 1a AEG

Gebühr: Euro 250 bis 10 000

2.3.1.2.10

Stilllegung öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen nach § 11 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.11

Genehmigung der Tarife nach § 12 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.12

Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zur Änderung von Anschlussbahn- und Anschlussgleisanlagen, einschließlich der Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Versorgungsleitungen

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

2.3.1.2.13

Abnahme von Schienenfahrzeugen oder Komponenten der öffentlichen Eisenbahnen nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBO, und der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ESBO sowie Erteilung der Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge der Anschlussbahnen nach § 18 Absatz 1 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.14

Prüfung der Anzeigenunterlagen und Zustimmung zum Bau oder zur Änderung maschineller Anlagen von Anschlussbahnen und Anschlussgleisen nach § 21 Absatz 2 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 800

2.3.1.2.15

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der aufsichtsrechtlichen Bereisung

Gebühr: Euro 300 bis 10 500

Mindestgebühr: Euro 600 bei der Bereisung von Museumseisenbahnen

Mindestgebühr: Euro 1 500 bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen

2.3.1.2.16

Anerkennung von Sachverständigen § 33 ESBO in Verbindung mit § 33 Absatz 5 EBO, § 18 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 3 und 4 BOA, Anerkennung von Kesselprüfern nach § 19 Absatz 5 BOA, Anerkennung von Prüfern für Druckbehälter nach § 20 BOA, Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlussbahnen nach § 22 Absatz 2 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 800

2.3.1.2.17

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, im Folgenden ESO 1959, ESBO und BOA nach § 3 EBO oder Abschnitt A Absatz 3 ESO 1959 oder § 3 ESBO oder § 3 Absatz 2 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.18

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBKrG, für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße sowie die Anordnung der Sicherung von Bahnübergängen nach § 2 Absatz 2 EBKrG oder § 12 Absatz 2 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.19

Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 3 in Verbindung mit § 6 EBKrG einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens nach § 7 EBKrG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.20

Eisenbahnrechtliche Planfeststellung

2.3.1.2.20.1

Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 bis 22 AEG und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1.2.20.1.1

bei Herstellungskosten bis 2,5 Millionen Euro

Gebühr: 0,55 Prozent der Herstellungskosten bis 2,5 Millionen Euro

2.3.1.2.20.1.2

Erhöhung aus dem Mehrbetrag von mehr als 2,5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro

Gebühr: 0,33 Prozent aus dem Mehrbetrag von mehr als 2,5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro

2.3.1.2.20.1.3

Erhöhung aus dem Mehrbetrag von mehr als 10 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro

Gebühr: 0,14 Prozent aus dem Mehrbetrag von mehr als 10 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro

2.3.1.2.20.1.4

Erhöhung aus dem Mehrbetrag über 50 Millionen Euro

Gebühr: 0,021 Prozent aus dem Mehrbetrag über 50 Millionen Euro

Hinweis zur Tarifstelle 2.3.1.2.20.1:

Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet.

2.3.1.2.20.2

Planänderung

2.3.1.2.20.2.1

Bei Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 bis 22 AEG in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003

(BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, wird die Gebühr nur für die Mehrkosten für die Planänderung berechnet.

Gebühr: gemäß der Tarifstelle 2.3.1.2.20.1

2.3.1.2.20.2.2

sofern sich die Herstellungskosten durch die Planänderung verringern

Gebühr: Euro 1 000 bis 5 000 Euro

2.3.1.2.21

Durchführung eines Verfahrens nach § 23 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.3

Seilbahnaufsicht nach dem Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SeilbG NRW

2.3.1.3.1

Genehmigung zum Bau und Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung einer Seilbahn nach § 4 SeilbG, Entscheidung zur Erweiterung oder Änderung der Seilbahn nach § 5 SeilbG, einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 3 SeilbG

Gebühr: 0,18 Prozent von den Baukosten

Mindestgebühr: Euro 210

2.3.1.3.2

Genehmigung zur Weiterführung einer Seilbahn nach § 14 SeilbG sowie Verlängerung der Genehmigung

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.3

Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters nach § 11 SeilbG

Gebühr: Euro 130 bis 500

2.3.1.3.4

Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes einer Seilbahn nach § 6 SeilbG

Gebühr: Euro 130 bis 500

2.3.1.3.5

Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung nach § 17 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.6

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit nach §§ 10 und 16 Absatz 2 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.7

Anerkennung sachverständiger Stellen nach den §§ 4, 5, 6 und 13 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 1 500

2.3.1.3.8

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen und Schleppaufzügen

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.4

Ämtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung

2.3.1.4.1

Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Prüfstelle nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 1. September 1970 (BGBI. 1974 II S. 565)

Gebühr: Euro 128 bis 1 023

2.3.1.5

Entscheidung über die Anerkennung, Überprüfung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Aus- und Fortbildung von Transportbegleitenden durch die zuständige Bezirksregierung nach § 5 Absatz 4 Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung vom 28. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 236) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 3, 9 und 10 der Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung NRW vom 28. Oktober 2025 (GV. NRW. S. 852) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 2.3.0 und 2.3.0.1

2.3.2

Straßenrechtliche Angelegenheiten

2.3.2.1

Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FStrG, und § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.2

Bauliche Anlagen an Straßen in der Verwaltung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Anlagen der Außenwerbung

2.3.2.2.1

Entscheidungen über Genehmigungen nach den §§ 9, 9a FStrG sowie §§ 25, 28 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.2.2

Soweit es sich um bauliche Anlagen nach Anhang 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2 handelt

Gebühr: Euro 0,80 für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme
Mindestgebühr: Euro 50

2.3.2.3

Anordnungen und Amtshandlungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen nach den §§ 8, 11 FStrG sowie §§ 18, 22, 30 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.4

Veränderungssperren

2.3.2.4.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9a FStrG sowie §§ 37b und 40 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.4.2

soweit es sich um bauliche Anlagen nach Anhang 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2 handelt

Gebühr: Euro 0,80 für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme

Mindestgebühr: Euro 50

2.3.2.5

Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

2.3.2.6

Anordnungen und Amtshandlungen zur Durchsetzung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 7 Absatz 3 FStrG sowie § 17 StrWG NRW durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Ausübung der Straßenbaulast

Gebühr: 5 Prozent des Erstattungsanspruchs

Mindestgebühr: Euro 50

2.3.3

Technische Berufe

Amtshandlungen nach

a) dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BBiG

b) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrWAusbV 2002

c) der Bachelor-Professional-in-Straßenbetriebsmanagement-Fortbildungsverordnung vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 187) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrBetrManBAProFV

d) der Straßenwärter-Meisterprüfungsregelung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 148) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrWMPprüfungsR

2.3.3.1

Durchführung

2.3.3.1.1

des schriftlichen Teils der Zwischenprüfung zum anerkannten Abschluss
Straßenwärter/Straßenwärterin nach § 8 StrWAusbV 2002 in Verbindung mit § 48 BBiG
Gebühr: Euro 75

2.3.3.1.2

des praktischen Teils der Zwischenprüfung zum anerkannten Abschluss
Straßenwärter/Straßenwärterin nach § 8 StrWAusbV 2002 in Verbindung mit § 48 BBiG
Gebühr: Euro 300

2.3.3.1.3

der Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss Straßenwärter/Straßenwärterin nach § 9
StrWAusbV 2002 in Verbindung mit § 37 BBiG
Gebühr: Euro 470

2.3.3.1.4

des schriftlichen Teils der Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss
Straßenwärter/Straßenwärterin nach § 9 StrWAusbV 2002 in Verbindung mit § 37 BBiG
Gebühr: Euro 95

2.3.3.1.5

des praktischen Teils der Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss
Straßenwärter/Straßenwärterin nach § 9 StrWAusbV 2002 in Verbindung mit § 37 BBiG
Gebühr: Euro 375

2.3.3.2

Durchführung der

2.3.3.2.1

schriftlichen Prüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in
Straßenbetriebsmanagement nach den §§ 1, 13 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit § 53
BBiG, Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen
Gebühr: Euro 200

2.3.3.2.2

schriftlichen Prüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in
Straßenbetriebsmanagement nach den §§ 1, 14 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit § 53
BBiG, Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen
Gebühr: Euro 160

2.3.3.2.3

Prüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Straßenbetriebsmanagement
nach den §§ 1, 15 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit § 53 BBiG, Prüfungsteil
Projektarbeit Handlungsspezifische Qualifikationen
Gebühr: Euro 450

2.3.3.2.4

schriftlichen Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in
Straßenbetriebsmanagement nach den §§ 13, 20 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit §

53 BBiG, Prüfungsteil Grundlegende Qualifikationen

Gebühr: Euro 60 je Prüfungsbereich

2.3.3.2.5

schriftlichen Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Straßenbetriebsmanagement nach den §§ 14, 20 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit § 53 BBiG, Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen

Gebühr: Euro 80 je Prüfungsbereich

2.3.3.2.6

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Straßenbetriebsmanagement nach den §§ 15, 20 StrBetrManBAProFV in Verbindung mit § 53 BBiG, Prüfungsteil Projektarbeit Handlungsspezifische Qualifikationen

Gebühr: Euro 450

2.3.3.3

Durchführung der

2.3.3.3.1

Wiederholungsprüfung der Meisterprüfungsarbeit nach § 26 der StrWMPrüfungsR in Verbindung § 54 BBiG

Gebühr: Euro 300

2.3.3.3.2

Wiederholungsprüfung der Arbeitsprobe nach § 26 der StrWMPrüfungsR in Verbindung mit § 54 BBiG

Gebühr: Euro 100

2.3.3.3.3

Wiederholungsprüfung im Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung nach § 26 der StrWMPrüfungsR in Verbindung mit § 54 BBiG

Gebühr: Euro 50

2.3.3.3.4

Wiederholungsprüfung im Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb nach § 26 der StrWMPrüfungsR in Verbindung mit § 54 BBiG

Gebühr: Euro 50